



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 35 / 2010

Methodenbewertung

G-BA prüft Nutzen der Vakuumversiegelungstherapie nun auch im stationären Bereich

Berlin, 21. Oktober 2010 – Der Einsatz der Vakuumversiegelungstherapie zur Behandlung von Wunden wird zusätzlich zum bereits im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Bewertungsverfahren nun auch für den stationären Bereich überprüft. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute in Berlin entschieden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte im November 2007 eine abschließende Entscheidung über den Einsatz der Vakuumversiegelungstherapie in der vertragsärztlichen Versorgung für drei Jahre ausgesetzt. Damit hatte er den Weg für Studien freigemacht, mit denen aussagekräftige wissenschaftliche Ergebnisse darüber gewonnen werden, ob diese Therapieform zu besseren Ergebnissen bei schwer heilenden chronischen Wunden führt, als die bereits als GKV-Leistung zur Verfügung stehenden konservativen und chirurgischen Standardverfahren. Mit Beschluss vom 19. August 2010 wurde die Aussetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert; eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

Die sektorenübergreifend einheitlichen Beratungen zur Bewertung des Nutzens der Vakuumversiegelungstherapie werden zu dem Zeitpunkt aufgenommen, an dem der Aussetzungsbeschluss ausläuft oder – falls die avisierten Studien nicht zustande kommen – zu dem Zeitpunkt, an dem ein Scheitern des Aussetzungsbeschlusses in der Umsetzung vom G-BA festgestellt wird.

Bei der Vakuumversiegelungstherapie von Wunden handelt es sich um eine geschlossene Wundbehandlung mit großflächiger Ableitung über einen drainierten Verband mit unterschiedlichen Materialien, bei der eine Vakuumsaugpumpe den nötigen Unterdruck erzeugt und dessen Aufrechterhaltung durch eine Klebefolie mit luftdichter Abdeckung ermöglicht wird.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0) 30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de